

# Flüchtlings- recht

2. Auflage 2018



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.

LAMBERTUS



# Flüchtlingsrecht

2. Auflage 2018



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.

LAMBERTUS

Textausgaben zum Sozialrecht (T) 11

Verlag des Deutschen Vereins  
für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin  
[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

Auslieferung über den Lambertus-Verlag:  
[www.lambertus.de](http://www.lambertus.de)

Druck: Druckhaus Köthen, 06366 Köthen

Printed in Germany 2018  
ISBN 978-3-7841-2947-1  
ISBN E-Book 978-3-7841-2948-8

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

## **Vorwort**

Die Textausgabe enthält die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Flüchtlinge in Deutschland. Neben dem Asyl- und Aufenthaltsrecht werden auch Auszüge aus dem Grundgesetz und aus einzelnen Sozialgesetzbüchern dokumentiert.

Die aufgenommenen Vorschriften sind auf dem Stand 1. Januar 2018.

Zum besseren Verständnis der Flüchtlingspolitik und des Flüchtlingsrechts wird den Rechtsgrundlagen eine Einführung von Dr. Elke Tießler-Marenda, Deutscher Caritasverband, vorangestellt.

Freiburg/Berlin, im Dezember 2017



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Einführung</b>	<b>7</b>
<b>I. Grundgesetz (Auszug)</b>	<b>20</b>
<b>II. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)</b>	<b>25</b>
<b>III. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)</b>	<b>47</b>
<b>IV. AsylbLG</b>	<b>69</b>
<b>V. AsylG (vorher Asylverfahrensgesetz)</b>	<b>92</b>
<b>VI. Aufenthaltsgesetz</b>	<b>175</b>
<b>VII. Bundesmeldegesetz (BMG) (Auszug)</b>	<b>389</b>
<b>VIII. Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)</b>	<b>404</b>
<b>IX. SGB II (Auszug)</b>	<b>415</b>
<b>X. SGB III (Auszug)</b>	<b>459</b>
<b>XI. SGB V (Auszug)</b>	<b>481</b>
<b>XII. SGB VIII (Auszug)</b>	<b>497</b>
<b>XIII. SGB XII (Auszug)</b>	<b>532</b>
<b>XIV. Beschäftigungsverordnung (BeschV)</b>	<b>536</b>
<b>XV. Aufenthaltsverordnung (AufenthV)</b>	<b>563</b>
<b>XVI. Dublin III-VO</b>	<b>651</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>708</b>



## Einführung

In Deutschland lebten Ende 2016 rund 10 Millionen Ausländer/innen. Rund 13 % waren in Deutschland geboren, rund 35 % lebten seit mindestens 20 Jahren in Deutschland. Die meisten zuwandernden Ausländer/innen kommen – abgesehen von dem Jahr 2015 – seit Jahrzehnten aus Staaten Europas einschließlich der Türkei. Die Gründe, warum Menschen nach Deutschland kamen und kommen, sind sehr unterschiedlich. Ein erheblicher Teil sind Arbeitsmigrant/innen und ihre Familienangehörigen. Auch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums, der Familiennachzug sowie die Suche nach Schutz vor Krieg oder Verfolgung sind wichtige Motive.

Im 20. Jahrhundert gab es mehrere große Wanderungsbewegungen nach Deutschland. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Millionen Vertriebene, Flüchtlinge und Displaced Persons aufgenommen. Seit 1955 bis zum Anwerbestopp 1973 waren es vor allem Arbeitsmigrant/innen. Flüchtlinge kamen – in geringer Zahl – vor allem aus dem kommunistischen Ostblock. In den 1980er- und 1990er-Jahren stieg deren Zahl und die Herkunftsländer änderten sich. Die Menschen flüchteten nun infolge von Krisen wie dem Militärputsch von 1980 in der Türkei, den Bürgerkriegen im Libanon oder im auseinanderbrechenden Jugoslawien sowie als Angehörige von Minderheiten wie der kurdischen aus der Türkei. 1993 kamen fast eine halbe Million Asylsuchende nach Deutschland. Darauf reagierte die Politik und schränkte mit dem sogenannten Asyl-Kompromiss von 1993 das Grundrecht auf Asyl ein. Danach ging die Zahl der Asylsuchenden auf unter 20.000 pro Jahr zurück, bis sie seit 2010 wieder deutlich zugenommen hat.

Mit rund 890.000 hat die Zahl der Asylsuchenden im Jahr 2015 einen Höchststand erreicht. Seither ist die Zahl zwar wieder deutlich gesunken, aber das Asyl- bzw. Flüchtlingsrecht beschäftigt nicht mehr nur Spezialist/innen. Die hier vorliegende Sammlung beinhaltet die Gesetze, die den Status von Asylsuchenden und von Schutzberechtigten bestimmen, sowie solche, die die Rahmenbedingungen für Teilhabe, Integration und soziale Versorgung von Flüchtlingen bilden. Sie soll vor allem Beschäftigten in der Sozialen Arbeit oder ehrenamtlich Engagierten als Hilfestellung dienen.

### Rechtsgrundlagen

Das deutsche Rechtssystem wendet sich grundsätzlich an alle in Deutschland lebenden Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Allerdings unterscheidet es auch – selbst bei den Grundrechten – zwischen Deutschen und Ausländer/innen. Das Menschenrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG gilt für alle und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) explizit auch für Asylsuchende.<sup>1</sup> Es gibt aber auch Grundrechte nur für Deutsche wie beispielsweise das Freizügigkeitsrecht nach Artikel 11 GG. Das Asylrecht nach Artikel 16a GG hingegen gilt seiner Natur nach nur für Ausländer/innen. Ausländer/innen sind in Deutschland alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG sind – also alle Personen, die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und Staatenlose.

Das sogenannte Ausländerrecht ist das Regelwerk zur Einreise und zum Aufenthalt von Ausländer/innen und umfasst das Asyl- bzw. Flüchtlingsrecht. Das Ausländerrecht in seiner Gesamtheit ist Bundesrecht, die Durchführung obliegt den Ländern. Es ist traditionell Teil des Ordnungs- und Sicherheitsrechts, die zuständige Behörde ist in der Regel die Ausländerbehörde.

Das Asylrecht beschreibt mit Bezugnahme auf den traditionellen Begriff des Asyls, wie er sich in Artikel 16a GG widerspiegelt, die Schutzgewährung an Menschen, die im Heimatland politisch verfolgt werden. Artikel 16a GG gibt ein individuelles, einklagbares Recht. Eine Definition der politischen Verfolgung enthält das GG allerdings nicht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG können Personen Asyl erhalten, die aus politischen Gründen staatlichen Verfolgungshandlungen ausgesetzt sind, welche eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit darstellen. Auch nichtstaatliche Verfolgung kann ein Asylgrund sein, wenn der Heimatstaat zur Schutzgewährung nicht bereit oder in der Lage ist. Das Grundrecht auf Asyl gibt Schutzsuchenden in Deutschland das individuelle Recht darauf, dass ein Asylbegehren geprüft und bei Vorliegen einer politischen Verfolgung gewährt werden muss. Dies gilt seit 1993 allerdings nur, wenn die Einreise nicht über einen Staat der Europäischen Union (EU) oder einen anderen sicheren Staat erfolgte. Da

---

<sup>1</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012.

Deutschland nur von solchen Staaten umgeben ist, kann sich praktisch niemand auf das Asylrecht berufen, der auf dem Landweg nach Deutschland gekommen ist.

Die Begriffe Asylrecht und Flüchtlingsrecht werden oft synonym gebraucht. Das Flüchtlingsrecht ist allerdings weiter gefasst als das Recht auf politisches Asyl. Seine Grundlagen liegen in Völkerrechtskonventionen und Regelungen der EU.

Artikel 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR)<sup>2</sup> gibt ein Menschenrecht auf Auswanderung. Das korrespondiert aber nicht mit einem Recht auf Einwanderung, da es zu den völkerrechtlich anerkannten Souveränitätsrechten von Staaten gehört, zu regeln, wer ein Land betreten oder sich dort aufhalten darf. Es wird zwar seit Langem diskutiert, ob es nicht wenigstens einen menschenrechtlich begründeten Anspruch auf Asyl geben müsse. Schließlich enthält die AEMR in Artikel 14 das „Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“. Bislang gehen die herrschende Meinung in der Literatur und auch die Staatenpraxis aber davon aus, dass dies kein einklagbares individuelles Recht auf Asyl ist. Es ist vielmehr ein Recht der Staaten, Asyl zu gewähren. Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, dass in neueren Menschenrechtskodifikationen wie insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966<sup>3</sup> kein individuelles Asylrecht zu finden ist.

Auch wenn es im Völkerrecht kein explizites Recht auf Asyl gibt, so gibt es doch spezielle Regelungen zum Schutz von Menschen, die vor Krieg, Gewalt oder politischer Verfolgung fliehen. Zu nennen ist hier insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)<sup>4</sup>. Flüchtlinge im Sinne der GFK sind Menschen, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse‘<sup>5</sup>, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ Schutz suchen (Artikel 1 A Nr. 2 GFK). Die Verfolgung muss nicht vom Staat ausgehen, auch nichtstaatliche Verfolgung kann ein Grund für einen Schutzan-

2 Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 217 A (III), 10. Dezember 1948.

3 BGBl. II 1973 S. 1553.

4 BGBl. II 1953 S. 559.

5 Der Begriff „Rasse“ wird hier ausschließlich zitierend verwendet. Die Verwendung des Begriffs impliziert nicht die Akzeptanz von Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher „Rassen“ zu belegen.

spruch sein. Die Flüchtlingsdefinition der GFK ist bis heute der prägende Flüchtlingsbegriff. Menschen, die nicht vor politischer Verfolgung, sondern vor allgemeiner Gewalt, Armut oder Naturkatastrophen fliehen, werden von ihm nicht erfasst und können sich daher nicht auf die spezifischen Flüchtlingsrechte berufen. Anders als im allgemeinen Sprachgebrauch sind Flüchtlinge im rechtlichen Sinn nur solche, die die Voraussetzungen nach der GFK erfüllen.

Die GFK bestimmt zwar nicht, dass Flüchtlingen Asyl zu gewähren ist. Aber sie bestimmt, dass sie nicht in ein Land zurückgeschickt werden dürfen, wo ihnen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder eine andere schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht (Prinzip des Non-refoulement, Artikel 33 GFK). Aus diesem Refoulement-Verbot leitet sich ein Recht auf Einreise und Prüfung des Schutzbedarfs ab, da es sonst ins Leere liefe. Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält ein Aufenthaltsrecht. Und weil von Personen, die vor Verfolgung fliehen, nicht erwartet werden kann, dass sie bei der Flucht alle Einreisevorschriften einhalten, werden sie wegen illegaler Einreise in das Land, in dem sie Schutz suchen, nicht bestraft (Artikel 31 GFK). Für minderjährige Flüchtlinge sieht die UN-Kinderrechtskonvention vor, dass sie angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten müssen, unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung der Eltern oder anderer Personen befinden oder nicht.<sup>6</sup>

Eine weitere völkerrechtliche Konvention, auf die sich Schutzsuchende berufen können, ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>7</sup>. Sie schützt unter anderem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und fordert die Achtung des Privat- und Familienlebens. Ein unmittelbares Recht auf Asyl gibt auch die EMRK nicht. Sie verbietet es aber, jemanden in ein Land abzuschieben, wenn dadurch gegen die von der EMRK geschützten Rechte verstoßen wird. Damit geht die EMRK weiter als die GFK, da gegebenenfalls auch Menschen Schutz erhalten, die nicht politisch verfolgt werden. Schutz wird auch gewährt, wenn erniedrigende Behandlung oder Folter aus unpolitischen Gründen drohen. Auch die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung oder infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat kann

---

6 Artikel 22 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.11.1989, BGBl. II 1992 S. 121.

7 BGBl. II 1952 S. 685.

ein Schutzgrund sein. Die Rechte der EMRK können nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs mittels einer Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend gemacht werden.

Für die Ebene der EU bestimmt die Richtlinie 2011/95/EU über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz<sup>8</sup>, welchen Personen Schutz zu gewähren ist. Diese Richtlinie ist für Deutschland wie für die anderen EU-Staaten bindend. Menschen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ihre Heimat verlassen, erhalten demnach Schutz (Artikel 13 Richtlinie 2011/95/EU). Insoweit entspricht das EU-Recht der GFK. Aber die Richtlinie geht darüber hinaus. Auch Menschen, die nicht die Flüchtlingseigenschaft haben, erhalten demnach (subsidiären) Schutz, wenn sie bei einer Rückkehr die Verhängung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge eines gewalttätigen Konflikts zu befürchten haben (Artikel 15 Richtlinie 2011/95/EU). Damit haben auch Menschen einen Schutzanspruch, die vor einem Bürgerkrieg fliehen. Diese Form des Schutzes wird subsidiärer Schutz genannt. Insgesamt spricht man im EU-Recht nicht von Asyl, sondern von internationalem Schutz (Artikel 2 Nr. a Richtlinie 2011/95/EU).

### **Aufnahme aus dem Ausland**

Deutschland ist also nicht nur auf der Basis des Grundgesetzes, sondern auch durch Völkerrecht und das Recht der EU verpflichtet, Personen, bei denen ein entsprechender Schutzbedarf festgestellt ist, ein Aufenthaltsrecht sowie bestimmte Teilhaberechte zu gewähren. Diese Rechte greifen allerdings erst, wenn Schutzsuchende deutschen Boden betreten oder zumindest die Grenze erreicht haben.

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 13.12.2011, Amtsblatt der Europäischen Union L 2011, Nr. 337 S. 9.

Einen sicheren Zugang aus dem Ausland kennt das deutsche Flüchtlingsrecht zwar nicht als rechtliche Verpflichtung. Es gibt aber die Möglichkeit der politisch motivierten Aufnahme aus dem Ausland. In der Vergangenheit wurden immer wieder schutzbedürftige Gruppen aufgenommen, beispielsweise Boatpeople aus Vietnam, jüdische Kontingentflüchtlinge aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion oder Bürgerkriegsflüchtlinge aus den Balkankriegen der 1990er-Jahre. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das seit 2004 die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländer/innen regelt,<sup>9</sup> sieht vor, dass die humanitäre Aufnahme aus dem Ausland möglich ist, wenn es durch Bundes- und/oder Landesinnenminister angeordnet wird (§ 23 Abs. 1 und 2 AufenthG). Auf dieser Basis wurden seit 2008 mehrere Tausend irakische und syrische Flüchtlinge aufgenommen.

Diese national geregelte Aufnahme von Schutzsuchenden aus dem Ausland hat als internationales Pendant das sogenannte Resettlement. Dabei werden besonders schutzbedürftige Personen, die im ersten Zufluchtsstaat vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als Flüchtlinge registriert wurden, in einem aufnahmebereiten Land neu angesiedelt. Auch Deutschland hat sich bereits mit kleinen Kontingenten an dem Resettlement-Programm des UNHCR beteiligt. Seit Sommer 2015 gibt es eine spezielle Aufenthaltserlaubnis für Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG). Ausländer/innen, die im Rahmen der humanitären Aufnahme oder als Resettlement-Flüchtlinge nach Deutschland kommen, haben von Anfang an eine Aufenthaltserlaubnis und dürfen sofort arbeiten.

### **Asylverfahren und Aufenthaltsrecht**

Schutzsuchende, die nicht im Rahmen eines Aufnahmeprogramms nach Deutschland kommen, müssen ihre Flucht selbst organisieren. Sie reisen (oft ohne legalen Grenzübertritt) ein und können dann einen Asylantrag stellen. Die Prüfung, ob asylsuchenden Ausländer/innen Schutz gewährt wird, erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Regelungen für das Asylverfahren

---

<sup>9</sup> Artikel 1 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), BGBl. I 2004 S. 1950.

finden sich im Asylgesetz (AsylG), das bis Oktober 2015<sup>10</sup> Asylverfahrensgesetz hieß.

Der erste Schritt im Asylverfahren ist, festzustellen, ob Deutschland überhaupt zuständig ist. Die Dublin III-Verordnung der EU sieht vor, dass Asylsuchende ihren Antrag in dem ersten EU-Staaten, den sie betreten, stellen müssen. Wandern sie in einen anderen EU-Staat weiter, wird im sogenannten Dublin-Verfahren festgestellt, welcher Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Meint Deutschland, ein anderer Staat sei zuständig, kann ein Übernahmeersuchen bzw. Wiederaufnahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat gestellt werden. Stimmt dieser zu, muss der/die Asylsuchende in das Ankunftsland zurück. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, in dem sich der Asylsuchende aufhält. Ein ordentliches Asylverfahren und ein angemessener Umgang mit Asylsuchenden ist nicht in allen EU-Staaten gleichermaßen gesichert. Deshalb wird beispielsweise schon seit einiger Zeit nach Entscheidungen des BVerfG und des EuGH in Dublin-Fällen niemand aus Deutschland nach Griechenland zurückgeschickt.<sup>11</sup> Auch ein Zurückschieben nach Ungarn ist derzeit ausgesetzt.<sup>12</sup>

Asylsuchende erhalten nach der Registrierung zunächst einen Ankunfts-nachweis (§ 63a AsylG) und nachdem der Asylantrag förmlich gestellt wurde für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG). Die Unterbringung erfolgt zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG). Die regelmäßige zulässige Dauer des Aufenthalts in der Erstaufnahme wurde im Oktober 2015 von drei auf sechs Monate erhöht.<sup>13</sup> Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten müssen bis zum Ende des Verfahrens dort bleiben. Sichere Herkunftsstaaten sind neben Senegal und Ghana Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien. Seit Anfang 2016 laufen Bemühungen, um auch Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären.

Der Aufenthalt ist räumlich auf den Bezirk beschränkt, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Um den zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu verlassen, benötigen Asylsuchende eine Erlaubnis durch die Aus-

<sup>10</sup> Artikel 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

<sup>11</sup> BVerfG, 2 BVR 2780/09 vom 8.12.2009, 2 BVR 2015/09 vom 25.1.2011; EuGH Rs. C-411/10, C-493/10.

<sup>12</sup> BVerwG, 1 C 24.15 – Urteil vom 27. April 2016; vgl. Drucksache 18/13428.

<sup>13</sup> Artikel 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

länderbehörde. Seit einer Gesetzesänderung von Ende 2014 erlischt diese räumliche Beschränkung in der Regel nach drei Monaten.<sup>14</sup> Die Wohnsitzauflage gilt allerdings weiter, solange die Pflicht besteht, in der Erstaufnahme zu wohnen (§ 59a AsylG).

Nach dem Ende der verpflichtenden Unterbringung in der Erstaufnahme werden Asylbewerber/innen einzelnen Kommunen zugewiesen, die dann für die Unterbringung verantwortlich sind. Sie können dann in Wohnungen, sollen aber in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden (§ 53 AsylG). Sofern Sozialleistungen bezogen werden, gilt eine Wohnsitzauflage (§ 60 AsylG).

Die Entscheidungen des BAMF können durch die Betroffenen gerichtlich überprüft werden. Für andere Behörden sind sie, wie auch die gerichtlichen Entscheidungen, bindend.

Wird nach Abschluss des Verfahrens ein Schutzbedarf festgestellt, erhalten die Betroffenen auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG als Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG), subsidiär Geschützte (§ 25 Abs. 2 AufenthG) oder wegen Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach der EMRK (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Wird keiner der genannten Schutzgründe festgestellt, kann bei Bedarf der Aufenthalt aus anderen humanitären Gründen erlaubt werden. So gibt es etwa auch eine Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung oder für Personen, deren Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erforderlich ist. Zu diesen Gründen gehört beispielsweise die Betreuung erkrankter Angehöriger oder der Abschluss einer Ausbildung. Auch wegen Verwurzelung in Deutschland kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit § 8 EMRK).

Im Aufenthaltsgesetz ist weiter geregelt, was geschieht, wenn im Asylverfahren kein Schutzbedarf festgestellt wurde. Ausländer/innen ohne Aufenthaltserlaubnis sind generell ausreisepflichtig. Reisen sie nicht freiwillig aus, kommt es zu einer Abschiebung. Ist diese aus rechtlichen, tatsächlichen oder humanitären Gründen nicht möglich, wird eine Duldung erteilt (§ 60a AufenthG).

---

<sup>14</sup> Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern, BGBl. I 2014 S. 2439.

Die mit einer Aufenthaltserlaubnis verbundenen Rechte wie das Recht auf Familienzusammenführung oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sind ebenso im Aufenthaltsgesetz geregelt wie die Möglichkeiten, aus der Duldung heraus ein dauerhaftes Bleiberecht zu erhalten. Ein Weg in ein solches Bleiberecht ist das Aufenthaltsrecht in Härtefällen. In den Bundesländern arbeiten Härtefallkommissionen zur Prüfung solcher Fälle (§ 23a AufenthG). Weiter gibt es jeweils Bleiberechtsregelungen für Geduldete mit qualifizierter Ausbildung (§ 18a AufenthG), für gut integrierte Jugendliche und Erwachsene (§§ 25a f. AufenthG).

### **Zugang zu Arbeit**

Ausländer/innen dürfen in Deutschland nur arbeiten, wenn es ausdrücklich erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 AufenthG). Bei einigen erlaubt die Aufenthaltserlaubnis jede Erwerbtätigkeit kraft Gesetzes. Diesen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang haben Asylberechtigte sowie anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte.

Ist die Arbeitsaufnahme nicht kraft Gesetzes erlaubt, muss entweder die Bundesagentur für Arbeit der konkreten Tätigkeit zustimmen oder es ist durch eine Verordnung vorgesehen, dass auf diese Zustimmung verzichtet wird (§ 39 Abs. 1 AufenthG). Die entsprechende Verordnung ist die Beschäftigungsverordnung (BeschV)<sup>15</sup>. Diese erlaubt allen Ausländer/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung (§ 31 BeschV).

Die Regelungen für Asylbewerber/innen finden sich verstreut in der BeschV und dem Asylgesetz. 1993 wurde ein Arbeitsverbot eingeführt. Dieses wurde in den letzten Jahren mehrfach verkürzt und beträgt zurzeit theoretisch noch drei Monate. Tatsächlich kann die Aufnahme einer Arbeit aber erst nach der bis zu sechsmonatigen Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlaubt werden. Daneben gibt es ein dauerhaftes Arbeitsverbot für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 61 AsylG). Nach Ablauf der Dreimonatsfrist haben Asylsuchende nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Das heißt, sie dürfen eine Beschäftigung nur aufnehmen,

<sup>15</sup> Vom 6.6.2013, BGBl. I 2013 S. 1499.

wenn keine deutsche oder ausländische Arbeitskraft mit Aufenthaltsrecht zur Verfügung steht (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Das gilt aber nicht für bestimmte qualifizierte Tätigkeiten, bei denen nach der BeschV generell auf eine Vorrangprüfung verzichtet wird. Im Übrigen gilt bis August 2019 die Vorrangregelung in 133 in einer Anlage zur BeschV genannten Arbeitsamtsbezirken für Asylsuchende nicht. Die Frist für den nachrangigen Arbeitsmarktzugang beträgt seit 2014 15 Monate.<sup>16</sup> Die Aufnahme einer Ausbildung ist auch ohne Zustimmung erlaubt (§ 32 Abs. 4 BeschV).

Auch das Arbeitsverbot beziehungsweise der Arbeitsmarktzugang für Geduldete sind teilweise in der Beschäftigungsverordnung und teilweise im Aufenthaltsgesetz geregelt. Nach § 32 BeschV kann die Arbeitsaufnahme nach drei Monaten Aufenthalt erlaubt werden. Für Geduldete, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahme aus Gründen nicht vollzogen werden können, die diese zu vertreten haben, gilt ein dauerhaftes Arbeitsverbot. Gemeint sind hier unter anderem Personen, die die Ausreise verhindern, indem sie über das Herkunftsland täuschen oder die nicht an der Passbeschaffung mitwirken. Weiter gilt für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylgesuch nach dem 31. August 2015 gestellt und abgelehnt wurde, ein unbefristetes Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Im Übrigen gilt für Geduldete für 15 Monate die Vorrangprüfung und der freie Zugang zu einer Ausbildung wie bei Asylsuchenden (§ 32 BeschV). Nehmen Asylsuchende vor einer Ablehnung oder Geduldete eine Ausbildung auf, haben sie Anspruch auf die sogenannte Ausbildungsduldung. Anders als die sonst auf sechs Monate befristete Duldung wird sie für die Dauer der Ausbildung erteilt (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG).

### **Ansprüche auf soziale Leistungen**

Ausländer/innen sind je nach Aufenthaltsrecht beim Zugang zu Transferleistungen Deutschen gleichgestellt oder sie erhalten diese Leistungen erst nach einer Frist oder gar nicht. Wer welche Leistungsansprüche erhält, ist jeweils in den Leistungsgesetzen geregelt.

Es gibt relativ „offene“ Leistungsgesetze wie das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das Ausländer/innen mit Aufenthaltsrecht grundsätzlich

---

<sup>16</sup> BGBl. I 2014 S. 1683.

erfasst und nur bestimmte Gruppen von Ausländer/innen wie insbesondere Asylsuchende und Geduldete dezidiert ausschließt. Andere wie das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder das Bundeselterngeld- und Teilzeitgesetz zählen Anspruchsberechtigte differenziert nach Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeiten im Einzelnen auf. Die besonderen Regelungen für Ausländer/innen im Sozialrecht werden auch als Ausländersozialrecht bezeichnet.

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder Ausländer/innen mit subsidiärem Schutz haben in der Regel die gleichen Ansprüche wie Deutsche. Ausländer/innen mit einer anderen humanitären Aufenthaltserlaubnis erhalten Leistungen nach SGB II und XII sowie nach SGB VIII. Von vielen anderen Leistungen wie etwa Familienleistungen oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder nach SGB III sind sie befristet oder dauerhaft ausgeschlossen. Welche Ansprüche bestehen, muss deshalb jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Die Krankenversicherung richtet sich bei Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des SGB V, also wie bei anderen Einwohner/innen Deutschlands nach Beschäftigungsstatus, Erwerbstätigkeit oder Leistungsbezug.

In den letzten Jahren waren die Rechte und die soziale Versorgung von Schutzsuchenden während des Asylverfahrens politisch sehr umstritten. Deswegen wurden die Rechtsgrundlagen mehrfach geändert. Bis 1993 erhielten Schutzsuchende, die sich nicht selbst durch Arbeit versorgen konnten, Sozialhilfe. Mit dem sogenannten Asylkompromiss wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)<sup>17</sup> eingeführt. Berechtigte nach diesem Gesetz erhielten Leistungen vor allem in Form von Sachleistungen und ein „Taschengeld“ für den persönlichen Bedarf. Die Leistungen lagen insgesamt ca. 30 % unter dem Sozialhilfesatz und wurden nie erhöht. Die Leistungen bei Krankheit stellen nur eine Akutversorgung und die Behandlung von Schmerzen sicher (§ 4 AsylbLG). Im Laufe der Zeit wurde der Kreis derjenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, unter anderem um Geduldete und Bürgerkriegsflüchtlinge erweitert.

Im Jahr 2012 hat das BVerfG die Leistungshöhe des AsylbLG für verfassungswidrig erklärt.<sup>18</sup> In der Folge wurde das Gesetz geändert und dabei

<sup>17</sup> BGBl. I 1993 S. 1074.

<sup>18</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012.

auch der Vorrang des Sachleistungsprinzips beseitigt. Letzteres wurde allerdings durch eine Gesetzesänderung im Oktober 2015 rückgängig gemacht.<sup>19</sup> Seither sollen in der Erstaufnahme sogar die persönlichen Bedarfe durch Sachleistungen oder Gutscheine erbracht werden (§ 3 AsylbLG). Für ausreisepflichtige Ausländer/innen können die Leistungen auf das Notwendigste beschränkt werden (§ 1a AsylbLG). Asylsuchende, die durch eigenes Verschulden keinen Ankunftsachweis haben, erhalten reduzierte Leistungen (§ 11 Abs. 2a AsylbLG). In der Regel erhalten Berechtigte nach dem AsylbLG nach 15 Monaten Aufenthalt Leistungen analog der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Vermittlungsleistungen nach dem SGB III und Leistungen nach dem SGB VIII stehen auch Asylsuchenden und Geduldeten zu, da sie jeder Person mit rechtmäßigem oder geduldetem gewöhnlichen Aufenthalt offenstehen. Andere Förderleistungen nach dem SGB III als die Ausbildungsförderung erhalten Asylsuchende seit Oktober 2015, wenn sie eine gute Bleibeperspektive haben.<sup>20</sup> Das ist nach Auskunft des Bundesinnenministeriums dann der Fall, wenn die Anerkennungsquote für das Herkunftsland bei über 50 % liegt. Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB II erhalten sie generell nicht. Geduldete können ab 1. Januar 2016 nach 15 Monaten Aufenthalt Ausbildungsförderung erhalten (§ 8 BAföG, § 59 SGB III).

### **Zugang zu Integrationskursen**

Eine Vielzahl der in Deutschland lebenden Ausländer/innen hat anknüpfend an die Aufenthaltserlaubnis das Recht und die Pflicht, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Das gilt auch für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder Ausländer/innen mit subsidiärem Schutz sowie für Flüchtlinge, die im Rahmen eines nationalen Aufnahmeprogramms oder des Resettlements nach Deutschland kamen (§ 44 AufenthG). Daneben können Ausländer/innen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, zur Teilnahme verpflichtet werden (§ 44a AufenthG, § 3 Abs. 2b SGB II).

Seit Oktober 2015 können auch Asylsuchende zu einem Integrationskurs zugelassen werden, sofern sie eine gute Bleibeperspektive haben.<sup>21</sup> Auch

---

<sup>19</sup> Artikel 2 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

<sup>20</sup> Artikel 10 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

<sup>21</sup> Artikel 3 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

hier gilt, dass diese dann gegeben ist, wenn die Anerkennungsquote für das Herkunftsland bei über 50 % liegt.

### **Flüchtlinge im Bundesfreiwilligendienst**

Der Bundesfreiwilligendienst als eine spezifische, vom Bund finanzierte Form des Engagements gibt seit Oktober 2015 die dezidierte Möglichkeit, Angebote für Flüchtlinge zu machen. Ein Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug liegt demnach vor, wenn die konkrete Tätigkeit der Unterstützung von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen oder Ausländer/innen mit subsidiärem Schutz sowie Asylsuchenden dient. Weiter liegt er dann vor, wenn Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Ausländer/innen mit subsidiärem Schutz oder Asylsuchende als Freiwillige eingesetzt werden. Inhaltlich dürfen diese Personen in allen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Hier ist der Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug nicht auf die Unterstützung von Flüchtlingen beschränkt. Der Etat wurde entsprechend aufgestockt und das Bundesfreiwilligendienstgesetz geändert.<sup>22</sup>

Freiburg, im Dezember 2017

Dr. Elke Tießler-Marenda

---

22 Artikel 5 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015 S. 1722.

## **I. Grundgesetz (Auszug)**

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143f) vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

...

## **I. Die Grundrechte**

### **Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]**

(1)<sup>1</sup>Die Würde des Menschen ist unantastbar. <sup>2</sup>Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3)Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### **Art. 2 [Persönliche Freiheitsrechte]**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2)<sup>1</sup>Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. <sup>2</sup>Die Freiheit der Person ist unverletzlich. <sup>3</sup>In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]**

(1)Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2)<sup>1</sup>Männer und Frauen sind gleichberechtigt. <sup>2</sup>Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3)<sup>1</sup>Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. <sup>2</sup>Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

#### **Art. 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3)<sup>1</sup>Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### **Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung]**

(1)<sup>1</sup>Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. <sup>3</sup>Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3)<sup>1</sup>Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. <sup>2</sup>Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

#### **Art. 6 [Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]**

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2)<sup>1</sup>Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. <sup>2</sup>Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

...

### **Art. 16a [Asylrecht]**

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2)<sup>1</sup>Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. <sup>2</sup>Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3)<sup>1</sup>Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. <sup>2</sup>Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange

er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. <sup>2</sup>Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

...

### **Art. 18 [Verwirkung von Grundrechten]**

<sup>1</sup>Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. <sup>2</sup>Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

...

**Art. 20 [Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht]**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) <sup>1</sup>Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. <sup>2</sup>Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

...

## II. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 26. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560)

### Präambel

#### DIE HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE

IN DER ERWÄGUNG, dass die Satzung der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, dass die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Organisation der Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung zum Ausdruck gebracht hat, die sie für die Flüchtlinge empfindet, und sich bemüht hat, diesen in möglichst großem Umfange die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, dass es wünschenswert ist, frühere internationale Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu revidieren und zusammenzufassen und den Anwendungsbereich dieser Regelungen sowie den dadurch gewährleisteten Schutz durch eine neue Vereinbarung zu erweitern,

IN DER ERWÄGUNG, dass sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können und dass eine befriedigende Lösung des Problems, dessen internationalen Umfang und Charakter die Organisation der Vereinten Nationen anerkannt hat, ohne internationale Zusammenarbeit unter diesen Umständen nicht erreicht werden kann,

IN DEM WUNSCH, dass alle Staaten in Anerkennung des sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu vermeiden, dass dieses Problem zwischenstaatliche Spannungen verursacht,

IN ANERKENNTNIS dessen, dass dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Aufgabe obliegt, die Durchführung der internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge zu überwachen, und dass eine wirksame Koordinierung der zur Lösung dieses Problems getroffenen Maßnahmen von der Zusammenarbeit der Staaten mit dem Hohem Kommissar abhängen wird,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

## **Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Definition des Begriffs „Flüchtling“**

A. Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.  
Die von der internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, dass jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, dass die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;
2. die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht

dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt,“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt, gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B.

1. Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, dass es sich entweder um
  - a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ – oder
  - b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“, handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm aufgrund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtung zu geben beabsichtigt.
2. Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung b) erweitern.

C.

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutrifft, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder
2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder

3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder
4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder
5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt;
6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### D.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

E.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

## **Art. 2 Allgemeine Verpflichtungen**

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

## **Art. 3 Verbot unterschiedlicher Behandlung**

Die vertragschließenden Staaten werden die Bestimmungen dieses Abkommens auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes anwenden.

## **Art. 4 Religion**

Die vertragschließenden Staaten werden den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen in Bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Frei-

heit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

### **Art. 5 Unabhängig von diesem Abkommen gewährte Rechte**

Rechte und Vergünstigungen, die unabhängig von diesem Abkommen den Flüchtlingen gewährt werden, bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

### **Art. 6 Der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“**

Im Sinne dieses Abkommens ist der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“ dahingehend zu verstehen, dass die betreffende Person alle Bedingungen erfüllen muss (einschließlich derjenigen, die sich auf die Dauer und die Bedingungen des vorübergehenden oder des dauernden Aufenthalts beziehen), die sie erfüllen müsste, wenn sie nicht Flüchtling wäre, um das in Betracht kommende Recht in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme der Bedingungen, die ihrer Natur nach ein Flüchtling nicht erfüllen kann.

### **Art. 7 Befreiung von der Gegenseitigkeit**

1. Vorbehaltlich der in diesem Abkommen vorgesehenen günstigeren Bestimmungen wird jeder vertragschließende Staat den Flüchtlingen die Behandlung gewähren, die er Ausländern im Allgemeinen gewährt.
2. Nach dreijährigem Aufenthalt werden alle Flüchtlinge in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten Befreiung von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit genießen.
3. Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen weiterhin die Rechte und Vergünstigungen gewähren, auf die sie auch bei fehlender Gegenseitigkeit beim In-Kraft-Treten dieses Abkommens für diesen Staat bereits Anspruch hatten.
4. Die vertragschließenden Staaten werden die Möglichkeit wohlwollend in Erwägung ziehen, bei fehlender Gegenseitigkeit den Flüchtlingen Rechte und Vergünstigungen außer denen, auf die sie nach Ziffer 2 und 3 Anspruch haben, sowie Befreiung von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit den Flüchtlingen zu gewähren, welche die Bedingungen von Ziffer 2 und 3 nicht erfüllen.

5. Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 finden nicht nur auf die in den Artikeln 13, 18, 19, 21 und 22 dieses Abkommens genannten Rechte und Vergünstigungen Anwendung, sondern auch auf die in diesem Abkommen nicht vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen.

### **Art. 8 Befreiung von außergewöhnlichen Maßnahmen**

1 Außergewöhnliche Maßnahmen, die gegen die Person, das Eigentum oder die Interessen der Staatsangehörigen eines bestimmten Staates ergriffen werden können, werden von den vertragschließenden Staaten auf einen Flüchtling, der formell ein Staatsangehöriger dieses Staates ist, allein wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht angewendet. 2 Die vertragschließenden Staaten, die nach dem bei ihnen geltenden Recht den in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatz nicht anwenden können, werden in geeigneten Fällen Befreiung zugunsten solcher Flüchtlinge gewähren.

### **Art. 9 Vorläufige Maßnahmen**

Keine der Bestimmungen dieses Abkommens hindert einen vertragschließenden Staat in Kriegszeiten oder bei Vorliegen sonstiger schwer wiegender und außergewöhnlicher Umstände daran, gegen eine bestimmte Person vorläufig die Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Staat für seine Sicherheit für erforderlich hält, bis dieser vertragschließende Staat eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob diese Person tatsächlich ein Flüchtling ist und die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen im vorliegenden Falle im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig ist.

### **Art. 10 Fortdauer des Aufenthalts**

1. Ist ein Flüchtling während des Zweiten Weltkrieges zwangsverschickt und in das Gebiet eines der Vertragsstaaten verbracht worden und hält er sich dort auf, so wird die Dauer dieses Zwangsaufenthaltes als rechtmäßiger Aufenthalt in diesem Gebiet gelten.
2. Ist ein Flüchtling während des Zweiten Weltkrieges aus dem Gebiet eines Vertragsstaates zwangsverschickt worden und vor In-Kraft-Treten dieses Abkommens dorthin zurückgekehrt, um dort seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, so wird die Zeit vor und nach dieser Zwangs-

verschickung für alle Zwecke, für die ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, als ein ununterbrochener Aufenthalt gelten.

### **Art. 11 Geflüchtete Seeleute**

Bei Flüchtlingen, die ordnungsgemäß als Besatzungsangehörige eines Schiffes angeheuert sind, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, wird dieser Staat die Möglichkeit wohlwollend in Erwägung ziehen, diesen Flüchtlingen die Genehmigung zur Niederlassung in seinem Gebiet zu erteilen und ihnen Reiseausweise auszustellen oder ihnen vorläufig den Aufenthalt in seinem Gebiet zu gestatten, insbesondere um ihre Niederlassung in einem anderen Land zu erleichtern.

## **Kapitel II. Rechtsstellung**

### **Art. 12 Personalstatut**

1. Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.
2. Die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem vertragschließenden Staat geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass das betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

### **Art. 13 Bewegliches und unbewegliches Eigentum**

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling hinsichtlich des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliches und unbewegliches Eigentum eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als

sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

#### **Art. 14 Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte**

Hinsichtlich des Schutzes von gewerblichen Rechten, insbesondere an Erfindungen, Mustern und Modellen, Warenzeichen und Handelsnamen, sowie des Schutzes von Rechten an Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft genießt jeder Flüchtling in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Schutz, der den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird. Im Gebiete jedes anderen vertragschließenden Staates genießt er den Schutz, der in diesem Gebiet den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **Art. 15 Vereinigungsrecht**

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die nicht politischen und nicht Erwerbszwecken dienen, und den Berufsverbänden die günstigste Behandlung wie den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewähren.

#### **Art. 16 Zugang zu den Gerichten**

1. Jeder Flüchtling hat in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.
2. In dem vertragschließenden Staat, in dem ein Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von Sicherheitsleistung für Prozesskosten dieselbe Behandlung wie ein eigener Staatsangehöriger.
3. In den vertragschließenden Staaten, in denen ein Flüchtling nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich der in Ziffer 2 erwähnten Angelegenheit dieselbe Behandlung wie ein Staatsangehöriger des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## Kapitel III. Erwerbstätigkeit

### Art. 17 Nichtselbstständige Arbeit

1. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbstständiger Arbeit jedem Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhält, die günstigste Behandlung gewähren, die den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt wird.
2. In keinem Falle werden die einschränkenden Maßnahmen, die für Ausländer oder für die Beschäftigung von Ausländern zum Schutz des eigenen Arbeitsmarktes bestehen, Anwendung auf Flüchtlinge finden, die beim In-Kraft-Treten dieses Abkommens durch den betreffenden Vertragsstaat bereits davon befreit waren oder eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) wenn sie sich drei Jahre im Lande aufgehalten haben;
  - b) wenn sie mit einer Person, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzt, die Ehe geschlossen haben. Ein Flüchtling kann sich nicht auf die Vergünstigung dieser Bestimmung berufen, wenn er seinen Ehegatten verlassen hat;
  - c) wenn sie ein oder mehrere Kinder haben, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzen.
3. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbstständiger Arbeit Maßnahmen wohl wollend in Erwägung ziehen, um alle Flüchtlinge, insbesondere diejenigen, die im Rahmen eines Programms zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplanes in ihr Gebiet gekommen sind, den eigenen Staatsangehörigen rechtlich gleichzustellen.

### Art. 18 Selbstständige Tätigkeit

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befinden, hinsichtlich der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel sowie der Errichtung von Handels- und industriellen Unternehmen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

**Art. 19 Freie Berufe**

1. Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet aufhalten, Inhaber von durch die zuständigen Behörden dieses Staates anerkannten Diplomen sind und einen freien Beruf ausüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.
2. Die vertragschließenden Staaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um im Einklang mit ihren Gesetzen und Verfassungen die Niederlassung solcher Flüchtlinge in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten sicherzustellen, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind.

**Kapitel IV. Wohlfahrt****Art. 20 Rationierung**

Falls ein Rationierungssystem besteht, dem die Bevölkerung insgesamt unterworfen ist und das die allgemeine Verteilung von Erzeugnissen regelt, an denen Mangel herrscht, werden Flüchtlinge wie Staatsangehörige behandelt.

**Art. 21 Wohnungswesen**

Hinsichtlich des Wohnungswesens werden die vertragschließenden Staaten insoweit, als die Angelegenheit durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften geregelt ist oder der Überwachung öffentlicher Behörden unterliegt, den sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhaltenden Flüchtlingen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.

### **Art. 22 Öffentliche Erziehung**

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen gewähren.
2. Für über die Volksschule hinausgehenden Unterricht, insbesondere die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und akademischen Titeln, den Erlass von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien, werden die vertragschließenden Staaten eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.

### **Art. 23 Öffentliche Fürsorge**

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

### **Art. 24 Arbeitsrecht und soziale Sicherheit**

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, dieselbe Behandlung gewähren wie ihren Staatsangehörigen, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:
  - a) Lohn einschließlich Familienbeihilfen, wenn diese einen Teil des Arbeitsentgelts bilden, Arbeitszeit, Überstunden, bezahlter Urlaub, Einschränkungen der Heimarbeit, Mindestalter für die Beschäftigung, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen und der Genuss der durch Tarifverträge gebotenen Vergünstigungen, soweit alle diese Fragen durch das geltende Recht geregelt sind oder in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen;
  - b) Soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Arbeitsunfälle, der Berufskrankheiten, der Mutterschaft, der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit, des Alters und des Todes, der Arbeitslosigkeit, des Familienunterhalts sowie jedes anderen Wagnisses,

- das nach dem im betreffenden Land geltenden Recht durch ein System der sozialen Sicherheit gedeckt wird) vorbehaltlich
- (i) geeigneter Abmachungen über die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften,
  - (ii) besonderer Bestimmungen, die nach dem im Aufenthaltsland geltenden Recht vorgeschrieben sind und die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erfüllen.
2. Das Recht auf Leistung, das durch den Tod eines Flüchtlings infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit entsteht, wird nicht dadurch berührt, dass sich der Berechtigte außerhalb des Gebietes des vertragschließenden Staates aufhält.
  3. Die vertragschließenden Staaten werden auf die Flüchtlinge die Vorteile der Abkommen erstrecken, die sie hinsichtlich der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit untereinander abgeschlossen haben oder abschließen werden, soweit die Flüchtlinge die Bedingungen erfüllen, die für Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten der in Betracht kommenden Abkommen vorgesehen sind.
  4. Die vertragschließenden Staaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Vorteile ähnlicher Abkommen, die zwischen diesen vertragschließenden Staaten und Nichtvertragsstaaten in Kraft sind oder sein werden, so weit wie möglich auf Flüchtlinge auszudehnen.

## **Kapitel V. Verwaltungsmaßnahmen**

### **Art. 25 Verwaltungshilfe**

Würde die Ausübung eines Rechts durch einen Flüchtling normalerweise die Mitwirkung ausländischer Behörden erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so werden die vertragschließenden Staaten, in deren Gebiet er sich aufhält, dafür sorgen, dass ihm diese Mitwirkung entweder durch ihre eigenen Behörden oder durch eine internationale Behörde zuteil wird.

1. Die in Ziffer 1 bezeichneten Behörden werden Flüchtlingen diejenigen Urkunden und Bescheinigungen ausstellen oder unter ihrer Aufsicht ausstellen lassen, die Ausländern normalerweise von den Behörden ihres Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden.
2. Die so ausgestellten Urkunden oder Bescheinigungen werden die amtlichen Schriftstücke ersetzen, die Ausländern von den Behörden ihres Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden; sie werden bis zum Beweis des Gegenteils als gültig angesehen.
3. Vorbehaltlich der Ausnahmen, die zugunsten Bedürftiger zuzulassen wären, können für die in diesem Artikel erwähnten Amtshandlungen Gebühren verlangt werden; diese Gebühren sollen jedoch niedrig sein und müssen denen entsprechen, die von eigenen Staatsangehörigen für ähnliche Amtshandlungen erhoben werden.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Artikel 27 und 28.

### **Art. 26 Freizügigkeit**

Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

### **Art. 27 Personalausweise**

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling, der sich in ihrem Gebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis ausstellen.

### **Art. 28 Reiseausweise**

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen; die Bestimmungen des Anhangs zu diesem Abkommen

werden auf diese Ausweise Anwendung finden. Die vertragschließenden Staaten können einen solchen Reiseausweis jedem anderen Flüchtling ausstellen, der sich in ihrem Gebiet befindet; sie werden ihre Aufmerksamkeit besonders jenen Flüchtlingen zuwenden, die sich in ihrem Gebiet befinden und nicht in der Lage sind, einen Reiseausweis von dem Staat zu erhalten, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben.

2. Reiseausweise, die aufgrund früherer internationaler Abkommen von den Unterzeichnerstaaten ausgestellt worden sind, werden von den vertragschließenden Staaten anerkannt und so behandelt werden, als ob sie den Flüchtlingen aufgrund dieses Artikels ausgestellt worden wären.

#### **Art. 29 Steuerliche Lasten**

1. Die vertragschließenden Staaten werden von den Flüchtlingen keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben oder Steuern, gleichviel unter welcher Bezeichnung, erheben, als unter ähnlichen Verhältnissen von ihren eigenen Staatsangehörigen jetzt oder künftig erhoben werden.
2. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer schließen nicht aus, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsurkunden einschließlich Personalausweisen an Ausländer auf Flüchtlinge anzuwenden.

#### **Art. 30 Überführung von Vermögenswerten**

1. Jeder vertragschließende Staat wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Landes den Flüchtlingen gestatten, die Vermögenswerte, die sie in sein Gebiet gebracht haben, in das Gebiet eines anderen Landes zu überführen, in dem sie zwecks Wiederansiedlung aufgenommen worden sind.
2. Jeder vertragschließende Staat wird die Anträge von Flüchtlingen wohlwollend in Erwägung ziehen, die auf die Erlaubnis gerichtet sind, alle anderen Vermögenswerte, die zu ihrer Wiederansiedlung erforderlich sind, in ein anderes Land zu überführen, in dem sie zur Wiederansiedlung aufgenommen worden sind.

**Art. 31 Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten**

1. Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.
2. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen beim Wechsel des Aufenthaltsortes keine Beschränkungen auferlegen, außer denen, die notwendig sind; diese Beschränkungen werden jedoch nur so lange Anwendung finden, wie die Rechtsstellung dieser Flüchtlinge im Aufnahmeland geregelt oder es ihnen gelungen ist, in einem anderen Land Aufnahme zu erhalten. Die vertragschließenden Staaten werden diesen Flüchtlingen eine angemessene Frist sowie alle notwendigen Erleichterungen zur Aufnahme in einem anderen Land gewähren.

**Art. 32 Ausweisung**

1. Die vertragschließenden Staaten werden einen Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befindet, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausweisen.
2. Die Ausweisung eines Flüchtlings darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe für die öffentliche Sicherheit entgegenstehen, soll dem Flüchtling gestattet werden, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind, vertreten zu lassen.
3. Die vertragschließenden Staaten werden einem solchen Flüchtling eine angemessene Frist gewähren, um ihm die Möglichkeit zu geben, in einem anderen Lande um rechtmäßige Aufnahme nachzusuchen. Die vertragschließenden Staaten behalten sich vor, während dieser Frist diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die sie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung für zweckdienlich erachten.

**Art. 33 Verbot der Ausweisung und Zurückweisung**

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.
2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

**Art. 34 Einbürgerung**

Die vertragschließenden Staaten werden so weit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens so weit wie möglich herabzusetzen.

**Kapitel VI. Durchführungs- und Übergangsbestimmungen****Art. 35 Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen**

1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen.
2. Um es dem Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, ihm in geeigneter

Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über

- a) die Lage der Flüchtlinge,
- b) die Durchführung dieses Abkommens und
- c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf Flüchtlinge jetzt oder künftig in Kraft sind.

#### **Art. 36 Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften**

Die vertragschließenden Staaten werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften mitteilen, die sie etwa erlassen werden, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen.

#### **Art. 37 Beziehung zu früher geschlossenen Abkommen**

Unbeschadet der Bestimmungen seines Artikels 28 Ziffer 2 tritt dieses Abkommen im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten an die Stelle der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 sowie der Abkommen vom 28. Oktober 1933, 10. Februar 1938, des Protokolls vom 14. September 1939 und der Vereinbarung vom 15. Oktober 1946.

### **Kapitel VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 38 Regelung von Streitfällen**

Jeder Streitfall zwischen den Parteien dieses Abkommens über dessen Auslegung oder Anwendung, der auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der an dem Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

#### **Art. 39 Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt**

Dieses Abkommen liegt in Genf am 28. Juli 1951 zur Unterzeichnung auf und wird nach diesem Zeitpunkt beim Generalsekretär der Vereinten Na-

tionen hinterlegt. Es liegt vom 28. Juli bis 31. August 1951 im Europäischen Büro der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf, sodann erneut vom 17. September 1951 bis 31. Dezember 1952 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen.

1. Dieses Abkommen liegt zur Unterzeichnung durch alle Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen, durch jeden Nicht-Mitgliedstaat, der zur Konferenz der Bevollmächtigten über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen eingeladen war, sowie durch jeden anderen Staat auf, den die Vollversammlung zur Unterzeichnung einlädt. Das Abkommen ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.
2. Die in Ziffer 2 dieses Artikels bezeichneten Staaten können diesem Abkommen vom 28. Juli 1951 an beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### **Art. 40 Klausel zur Anwendung auf andere Gebiete**

1. Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts erklären, dass sich die Geltung dieses Abkommens auf alle oder mehrere oder eins der Gebiete erstreckt, die er in den internationalen Beziehungen vertritt. Eine solche Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem dieses Abkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.
2. Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung und wird am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Mitteilung erhalten hat, oder zu dem Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt, wenn dieser letztgenannte Zeitpunkt später liegt.
3. Bei Gebieten, für die dieses Abkommen im Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation oder des Beitritts nicht gilt, wird jeder beteiligte Staat die Möglichkeit prüfen, sobald wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Geltungsbereich dieses Abkommens auf diese Gebiete auszudehnen, gegebenenfalls unter dem Vor-

behalt der Zustimmung der Regierungen dieser Gebiete, wenn eine solche aus verfassungsmäßigen Gründen erforderlich ist.

#### **Art. 41 Klausel für Bundesstaaten**

Im Falle eines Bundes- oder Nichteinheitsstaates werden nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

- a) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die der Bund die Gesetzgebung hat, werden die Verpflichtungen der Bundesregierung dieselben sein wie diejenigen der Unterzeichnerstaaten, die keine Bundesstaaten sind.
- b) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die die einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone, die aufgrund der Bundesverfassung zur Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen nicht verpflichtet sind, die Gesetzgebung haben, wird die Bundesregierung sobald wie möglich diese Artikel den zuständigen Stellen der Länder, Provinzen oder Kantone befürwortend zur Kenntnis bringen.
- c) Ein Bundesstaat als Unterzeichner dieses Abkommens wird auf das ihm durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelte Ersuchen eines anderen vertragschließenden Staates hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Abkommens eine Darstellung der geltenden Gesetzgebung und ihrer Anwendung innerhalb des Bundes und seiner Glieder übermitteln, aus der hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

#### **Art. 42 Vorbehalte**

1. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts kann jeder Staat zu den Artikeln des Abkommens, mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 (1), 33, 36 bis 46 einschließlich, Vorbehalte machen.
2. Jeder vertragschließende Staat, der gemäß Ziffer 1 dieses Artikels einen Vorbehalt gemacht hat, kann ihn jederzeit durch eine diesbezügliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung zurücknehmen.

#### **Art. 43 In-Kraft-Treten**

1. Dieses Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden der Staaten, die das Abkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifizieren oder ihm beitreten, tritt es am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Staates in Kraft.

#### **Art. 44 Kündigung**

1. Jeder vertragschließende Staat kann das Abkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung kündigen.
2. Die Kündigung wird für den betreffenden Staat ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.
3. Jeder Staat, der eine Erklärung oder Mitteilung gemäß Artikel 40 gegeben hat, kann jederzeit später dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen, dass das Abkommen auf ein in der Mitteilung bezeichnetes Gebiet nicht mehr Anwendung findet. Das Abkommen findet sodann ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem diese Mitteilung beim Generalsekretär eingegangen ist, auf das in Betracht kommende Gebiet keine Anwendung mehr.

#### **Art. 45 Revision**

1. Jeder vertragschließende Staat kann jederzeit mittels einer an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtenden Mitteilung die Revision dieses Abkommens beantragen.
2. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen empfiehlt die Maßnahmen, die gegebenenfalls in Bezug auf diesen Antrag zu ergreifen sind.

#### **Art. 46 Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den im Artikel 39 bezeichneten Nicht-Mitgliedstaaten Mitteilung über:

- a) Erklärungen und Mitteilungen gemäß Artikel 1, Abschnitt B;
- b) Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitrittserklärungen gemäß Artikel 39;
- c) Erklärungen und Anzeigen gemäß Artikel 40;
- d) gemäß Artikel 42 erklärte oder zurückgenommene Vorbehalte;
- e) den Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen gemäß Artikel 43 in Kraft tritt;
- f) Kündigungen und Mitteilungen gemäß Artikel 44;
- g) Revisionsanträge gemäß Artikel 45.

### III. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Europäische Menschenrechtskonvention i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (BGBl. II. S. 1198), zuletzt geändert durch 15. EMRK-Protokoll vom 24. Juni 2013 (BGBl. 2014 II S. 1034)

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats –

in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist;

in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;

in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen –

haben Folgendes vereinbart:

#### **Art. 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte**

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

## **Abschnitt I. Rechte und Freiheiten**

### **Art. 2 Recht auf Leben**

(1)<sup>1</sup>Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. <sup>2</sup>Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2)Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederschlagen.

### **Art. 3 Verbot der Folter**

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

### **Art. 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit**

(1)Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2)Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3)Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt

- a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
- b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
- c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

- d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

### **Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit**

(1) <sup>1</sup>Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. <sup>2</sup>Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

(2) Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

(3) <sup>1</sup>Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb ange-

messener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. <sup>2</sup>Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

(5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

### **Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. <sup>2</sup>Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder — soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält — wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen,

- unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
  - e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

### **Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz**

(1) <sup>1</sup>Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. <sup>2</sup>Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

### **Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

### **Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln

oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

### **Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung**

(1) <sup>1</sup>Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. <sup>2</sup>Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. <sup>3</sup>Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer. zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

### **Art. 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) <sup>1</sup>Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Auf-

rechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.<sup>2</sup>Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

### **Art. 12 Recht auf Eheschließung**

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

### **Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde**

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

### **Art. 14 Diskriminierungsverbot**

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

### **Art. 15 Abweichen im Notstandsfall**

(1) Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

(2) Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.

(3) <sup>1</sup>Jede Hohe Vertragspartei, die dieses Recht auf Abweichung ausübt, unterrichtet den Generalsekretär des Europarats umfassend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe. <sup>2</sup>Sie unterrichtet den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Konvention wieder volle Anwendung findet.

#### **Art. 16 Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen**

Die Artikel 10, 11 und 14 sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen zu beschränken.

#### **Art. 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte**

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

#### **Art. 18 Begrenzung der Rechtseinschränkungen**

Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.

## **Abschnitt II. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

#### **Art. 19 Errichtung des Gerichtshofs**

<sup>1</sup>Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,

im Folgenden als <<Gerichtshof>> bezeichnet, errichtet. <sup>2</sup>Er nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahr.

### **Art. 20 Zahl der Richter**

Die Zahl der Richter des Gerichtshofs entspricht derjenigen der Hohen Vertragsparteien.

### **Art. 21 Voraussetzungen für das Amt**

(1) Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.

(2) Die Richter gehören dem Gerichtshof in ihrer persönlichen Eigenschaft an.

(3) Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist; alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben, werden vom Gerichtshof entschieden.

### **Art. 22 Wahl der Richter**

Die Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung für jede Hohe Vertragspartei mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus einer Liste von drei Kandidaten gewählt, die von der Hohen Vertragspartei vorgeschlagen werden.

### **Art. 23 Amtszeit und Entlassung**

(1) <sup>1</sup>Die Richter werden für neun Jahre gewählt. <sup>2</sup>Ihre Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Amtszeit der Richter endet mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.

(3) <sup>1</sup>Die Richter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. <sup>2</sup>Sie bleiben jedoch in den Rechtssachen tätig, mit denen sie bereits befasst sind.

(4) Ein Richter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Richter mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

#### **Art. 24 Kanzlei und Berichterstatter**

(1) Der Gerichtshof hat eine Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden.

(2) Wenn der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung tagt, wird er von Berichterstattern unterstützt, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs ausüben. Sie gehören der Kanzlei des Gerichtshofs an.

#### **Art. 25 Plenum des Gerichtshofs**

Das Plenum des Gerichtshofs

- a) wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig;
- b) bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum;
- c) wählt die Präsidenten der Kammern des Gerichtshofs; ihre Wiederwahl ist zulässig;
- d) beschließt die Verfahrensordnung des Gerichtshofs;
- e) wählt den Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler;
- f) stellt Anträge nach Artikel 26 Absatz 2.

#### **Art. 26 Einzelrichterbesetzung, Ausschüsse, Kammern und Große Kammer**

(1)<sup>1</sup>Zur Prüfung der Rechtssachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, tagt der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung, in Ausschüssen mit drei Richtern, in Kammern mit sieben Richtern und in einer Großen Kammer mit siebenzehn Richtern. <sup>2</sup>Die Kammern des Gerichtshofs bilden die Ausschüsse für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Auf Antrag des Plenums des Gerichtshofs kann die Anzahl der Richter je Kammer für einen bestimmten Zeitraum durch einstimmigen Beschluss des Ministerkomitees auf fünf herabgesetzt werden.

(3) Ein Richter, der als Einzelrichter tagt, prüft keine Beschwerde gegen die Hohe Vertragspartei, für die er gewählt worden ist.

(4) <sup>1</sup>Der Kammer und der Großen Kammer gehört von Amts wegen der für eine als Partei beteiligte Hohe Vertragspartei gewählte Richter an. <sup>2</sup>Wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder er an den Sitzungen nicht teilnehmen kann, nimmt eine Person in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teil, die der Präsident des Gerichtshofs aus einer Liste auswählt, welche ihm die betreffende Vertragspartei vorab unterbreitet hat.

(5) <sup>1</sup>Der Großen Kammer gehören ferner der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und andere nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausgewählte Richter an. <sup>2</sup>Wird eine Rechtssache nach Artikel 43 an die Große Kammer verwiesen, so dürfen Richter der Kammer, die das Urteil gefällt hat, der Großen Kammer nicht angehören; das gilt nicht für den Präsidenten der Kammer und den Richter, welcher in der Kammer für die als Partei beteiligte Hohe Vertragspartei mitgewirkt hat.

#### **Art. 27 Befugnisse des Einzelrichters**

(1) Ein Einzelrichter kann eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.

(2) Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Erklärt der Einzelrichter eine Beschwerde nicht für unzulässig und streicht er sie auch nicht im Register des Gerichtshofs, so übermittelt er sie zur weiteren Prüfung an einen Ausschuss oder eine Kammer.

#### **Art. 28 Befugnisse der Ausschüsse**

(1) Ein Ausschuss, der mit einer nach Artikel 34 erhobenen Beschwerde befasst wird, kann diese durch einstimmigen Beschluss

- a) für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann; oder
- b) für zulässig erklären und zugleich ein Urteil über die Begründetheit fällen, sofern die der Rechtssache zugrunde liegende Frage der Aus-

legung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu Gegenstand einer gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs ist.

(2) Die Entscheidungen und Urteile nach Absatz 1 sind endgültig.

(3) Ist der für die als Partei beteiligte Hohe Vertragspartei gewählte Richter nicht Mitglied des Ausschusses, so kann er von Letzterem jederzeit während des Verfahrens eingeladen werden, den Sitz eines Mitglieds im Ausschuss einzunehmen; der Ausschuss hat dabei alle erheblichen Umstände einschließlich der Frage, ob diese Vertragspartei der Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Buchstabe b entgegengetreten ist, zu berücksichtigen.

### **Art. 29 Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit**

(1)<sup>1</sup>Ergeht weder eine Entscheidung nach Artikel 27 oder 28 noch ein Urteil nach Artikel 28, so entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 34 erhobenen Beschwerden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulässigkeit kann gesondert ergehen.

(2)<sup>1</sup>Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 33 erhobenen Staatenbeschwerden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert, sofern der Gerichtshof in Ausnahmefällen nicht anders entscheidet.

### **Art. 30 Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer**

Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu auf oder kann die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen, so kann die Kammer diese Sache jederzeit, bevor sie ihr Urteil gefällt hat, an die Große Kammer abgeben, sofern nicht eine Partei widerspricht.

**Art. 31 Befugnisse der Großen Kammer**

Die Große Kammer

- a) entscheidet über nach Artikel 33 oder Artikel 34 erhobene Beschwerden, wenn eine Kammer die Rechtssache nach Artikel 30 an sie abgegeben hat oder wenn die Sache nach Artikel 43 an sie verwiesen worden ist;
- b) entscheidet über Fragen, mit denen der Gerichtshof durch das Ministerkomitee nach Artikel 46 Absatz 4 befasst wird; und
- c) behandelt Anträge nach Artikel 47 auf Erstattung von Gutachten.

**Art. 32 Zuständigkeit des Gerichtshofs**

(1) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.

(2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.

**Art. 33 Staatenbeschwerden**

Jede Hohe Vertragspartei kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch eine andere Hohe Vertragspartei anrufen.

**Art. 34 Individualbeschwerden**

<sup>1</sup>Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden.

<sup>2</sup>Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

**Art. 35 Zulässigkeitsvoraussetzungen**

(1) Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den

allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassten.

(2) Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

- a) anonym ist oder
- b) im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

(3) Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

- a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für missbräuchlich hält oder
- b) wenn er der Ansicht ist, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist, es sei denn, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, erfordert eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde, und vorausgesetzt, es wird aus diesem Grund nicht eine Rechtssache zurückgewiesen, die noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist.

(4) <sup>1</sup>Der Gerichtshof weist eine Beschwerde zurück, die er nach diesem Artikel für unzulässig hält. <sup>2</sup>Er kann dies in jedem Stadium des Verfahrens tun.

#### **Art. 36 Beteiligung Dritter**

(1) In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen ist die Hohe Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

(2) Im Interesse der Rechtspflege kann der Präsident des Gerichtshofs jeder Hohen Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben,

schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

(3) In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechts-sachen kann der Kommissar für Menschenrechte des Europarats schriftliche Stellungnahmen abgeben und an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen.

### **Art. 37 Streichung von Beschwerden**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtshof kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Beschwerde in seinem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zur Annahme geben, dass

- a) der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt;
- b) die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist oder
- c) eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist.

<sup>2</sup>Der Gerichtshof setzt jedoch die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, dies erfordert.

(2) Der Gerichtshof kann die Wiedereintragung einer Beschwerde in sein Register anordnen, wenn er dies den Umständen nach für gerechtfertigt hält.

### **Art. 38 Prüfung der Rechtssache**

Der Gerichtshof prüft die Rechtssache mit den Vertretern der Parteien und nimmt, falls erforderlich, Ermittlungen vor, die betreffenden Hohen Vertragsparteien haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren.

### **Art. 39 Gütliche Einigung**

(1) Der Gerichtshof kann sich jederzeit während des Verfahrens zur Ver-fügung der Parteien halten mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der

Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 ist vertraulich.

(3) Im Fall einer gütlichen Einigung streicht der Gerichtshof durch eine Entscheidung, die sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung beschränkt, die Rechtssache in seinem Register.

(4) Diese Entscheidung ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wird.

#### **Art. 40 Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht**

(1) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit nicht der Gerichtshof auf Grund besonderer Umstände anders entscheidet.

(2) Die beim Kanzler verwahrten Schriftstücke sind der Öffentlichkeit zugänglich, soweit nicht der Präsident des Gerichtshofs anders entscheidet.

#### **Art. 41 Gerechte Entschädigung**

Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.

#### **Art. 42 Urteile der Kammern**

Urteile der Kammern werden nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 2 endgültig.

#### **Art. 43 Verweisung an die Große Kammer**

(1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils der Kammer kann jede Partei in Ausnahmefällen die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen.

(2) Ein Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer nimmt den Antrag an, wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

(3) Nimmt der Ausschuss den Antrag an, so entscheidet die Große Kammer die Sache durch Urteil.

#### **Art. 44 Endgültige Urteile**

(1) Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig.

(2) Das Urteil einer Kammer wird endgültig,

- a) wenn die Parteien erklären, dass sie die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer nicht beantragen werden;
- b) drei Monate nach dem Datum des Urteils, wenn nicht die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragt worden ist; oder
- c) wenn der Ausschuss der Großen Kammer den Antrag auf Verweisung nach Artikel 43 abgelehnt hat.

(3) Das endgültige Urteil wird veröffentlicht.

#### **Art. 45 Begründung der Urteile und Entscheidungen**

(1) Urteile sowie Entscheidungen, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden begründet.

(2) Bringt ein Urteil ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

#### **Art. 46 Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile**

(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung.

(3)<sup>1</sup>Wird die Überwachung der Durchführung eines endgültigen Urteils nach Auffassung des Ministerkomitees durch eine Frage betreffend die Auslegung dieses Urteils behindert, so kann das Ministerkomitee den Gerichtshof anrufen, damit er über diese Auslegungsfrage entscheidet. <sup>2</sup>Der Beschluss des Ministerkomitees, den Gerichtshof anzurufen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder.

(4)Weigert sich eine Hohe Vertragspartei nach Auffassung des Ministerkomitees, in einer Rechtssache, in der sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen, so kann das Ministerkomitee, nachdem es die betreffende Partei gemahnt hat, durch einen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder gefassten Beschluss den Gerichtshof mit der Frage befragen, ob diese Partei ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist.

(5)<sup>1</sup>Stellt der Gerichtshof eine Verletzung des Absatzes 1 fest, so weist er die Rechtssache zur Prüfung der zu treffenden Maßnahmen an das Ministerkomitee zurück. <sup>2</sup>Stellt der Gerichtshof fest, dass keine Verletzung des Absatzes 1 vorliegt, so weist er die Rechtssache an das Ministerkomitee zurück; dieses beschließt die Einstellung seiner Prüfung.

#### **Art. 47 Gutachten**

(1)Der Gerichtshof kann auf Antrag des Ministerkomitees Gutachten über Rechtsfragen erstatten, welche die Auslegung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffen.

(2)Diese Gutachten dürfen keine Fragen zum Gegenstand haben, die sich auf den Inhalt oder das Ausmaß der in Abschnitt I dieser Konvention und in den Protokollen dazu anerkannten Rechte und Freiheiten beziehen, noch andere Fragen, über die der Gerichtshof oder das Ministerkomitee auf Grund eines nach dieser Konvention eingeleiteten Verfahrens zu entscheiden haben könnte.

(3)Der Beschluss des Ministerkomitees, ein Gutachten beim Gerichtshof zu beantragen, bedarf der Mehrheit der Stimmen der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder.

#### **Art. 48 Gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs**

Der Gerichtshof entscheidet, ob ein vom Ministerkomitee gestellter Antrag auf Erstattung eines Gutachtens in seine Zuständigkeit nach Artikel 47 fällt.

#### **Art. 49 Begründung der Gutachten**

(1) Die Gutachten des Gerichtshofs werden begründet.

(2) Bringt das Gutachten ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

(3) Die Gutachten des Gerichtshofs werden dem Ministerkomitee übermittelt.

#### **Art. 50 Kosten des Gerichtshofs**

Die Kosten des Gerichtshofs werden vom Europarat getragen.

#### **Art. 51 Vorrechte und Immunitäten der Richter**

Die Richter genießen bei der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und Immunitäten, die in Artikel 40 der Satzung des Europarats und den aufgrund jenes Artikels geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind.

### **Abschnitt III. Verschiedene Bestimmungen**

#### **Art. 52 Anfragen des Generalsekretärs**

Auf Anfrage des Generalsekretärs des Europarats erläutert jede Hohe Vertragspartei, auf welche Weise die wirksame Anwendung aller Bestimmungen dieser Konvention in ihrem innerstaatlichen Recht gewährleistet wird.

#### **Art. 53 Wahrung anerkannter Menschenrechte**

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen einer

Hohen Vertragspartei oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden.

#### **Art. 54 Befugnisse des Ministerkomitees**

Diese Konvention berührt nicht die dem Ministerkomitee durch die Satzung des Europarats übertragenen Befugnisse.

#### **Art. 55 Ausschluss anderer Verfahren zur Streitbeilegung**

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, dass sie sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarung nicht auf die zwischen ihnen geltenden Verträge, sonstigen Übereinkünfte oder Erklärungen berufen werden, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention einem anderen als den in der Konvention vorgesehenen Beschwerdeverfahren zur Beilegung zu unterstellen.

#### **Art. 56 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Jeder Staat kann bei der Ratifikation oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, dass diese Konvention vorbehaltlich des Absatzes 4 auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete Anwendung findet, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

(2) Die Konvention findet auf jedes in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ab dem dreißigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats Anwendung.

(3) In den genannten Hoheitsgebieten wird diese Konvention unter Berücksichtigung der örtlichen Notwendigkeiten angewendet.

(4) Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann jederzeit danach für eines oder mehrere der in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete erklären, dass er die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Beschwerden von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen nach Artikel 34 anerkennt.

**Art. 57 Vorbehalte**

(1)<sup>1</sup>Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung dieser Konvention oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde einen Vorbehalt zu einzelnen Bestimmungen der Konvention anbringen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Hoheitsgebiet geltendes Gesetz mit der betreffenden Bestimmung nicht übereinstimmt. <sup>2</sup>Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig.

(2)Jeder nach diesem Artikel angebrachte Vorbehalt muss mit einer kurzen Darstellung des betreffenden Gesetzes verbunden sein.

**Art. 58 Kündigung**

(1)Eine Hohe Vertragspartei kann diese Konvention frühestens fünf Jahre nach dem Tag, an dem sie Vertragspartei geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen; dieser unterrichtet die anderen Hohen Vertragsparteien.

(2)Die Kündigung befreit die Hohe Vertragspartei nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Konvention in Bezug auf Handlungen, die sie vor dem Wirksamwerden der Kündigung vorgenommen hat und die möglicherweise eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellen.

(3)Mit derselben Maßgabe scheidet eine Hohe Vertragspartei, deren Mitgliedschaft im Europarat endet, als Vertragspartei dieser Konvention aus.

(4)Die Konvention kann in Bezug auf jedes Hoheitsgebiet, auf das sie durch eine Erklärung nach Artikel 56 anwendbar geworden ist, nach den Absätzen 1 bis 3 gekündigt werden.

**Art. 59 Unterzeichnung und Ratifikation**

(1)<sup>1</sup>Diese Konvention liegt für die Mitglieder des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2)Die Europäische Union kann dieser Konvention beitreten.

(3)Diese Konvention tritt nach Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden in Kraft.

(4) Für jeden Unterzeichner, der die Konvention später ratifiziert, tritt sie mit der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

## IV. AsylbLG

Asylbewerberleistungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

### § 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
  - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
  - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
  - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3)<sup>1</sup>Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

<sup>2</sup>Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt, entfallen ist.

### **§ 1a Anspruchseinschränkung**

(1) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

(2)<sup>1</sup>Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. <sup>3</sup>Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. <sup>4</sup>Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

(3)<sup>1</sup>Absatz 2 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. <sup>2</sup>Für sie endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit

einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag. <sup>3</sup>Für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in Satz 1 genannten Personen handelt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zuständig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen nach Absatz 2. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1 internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht.

(5) <sup>1</sup>Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 7 erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4, wenn sie

1. ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
2. ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,
3. den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder
4. den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. <sup>2</sup>Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.

## **§ 2 Leistungen in besonderen Fällen**

(1) Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

## **§ 3 Grundleistungen**

(1) <sup>1</sup>Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). <sup>2</sup>Der notwendige Bedarf wird durch Sachleistungen gedeckt. <sup>3</sup>Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. <sup>4</sup>Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. <sup>5</sup>Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). <sup>6</sup>Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen diese durch Sachleistungen gedeckt werden. <sup>7</sup>Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch

Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. <sup>8</sup>Werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt der Geldbetrag zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe monatlich für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 135 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 122 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 108 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 76 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 83 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 79 Euro.

<sup>9</sup>Der individuelle Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. <sup>2</sup>Der notwendige Bedarf beträgt monatlich für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 216 Euro<sup>1</sup>,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 194 Euro<sup>2</sup>,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 174 Euro<sup>3</sup>,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 198 Euro<sup>4</sup>,

1 219 Euro ab 1.1.2016; siehe Bekanntmachung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1793).

2 196 Euro ab 1.1.2016; siehe Bekanntmachung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1793).

3 176 Euro ab 1.1.2016; siehe Bekanntmachung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1793).

4 200 Euro ab 1.1.2016; siehe Bekanntmachung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1793).